

Tarif

der

Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)

Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), München

über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG (Vergütung für private Vervielfältigung) für Speichermedien der Typen

**-Leerkassetten
VHS-Leerkassetten
DAT-Kassetten
Minidisks
Audio-CD-R und Audio-CD-RW**

I. Vergütung

Die Vergütung für die von der ZPÜ wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach den §§ 54, 54a UrhG beträgt für die Zeit ab dem 01.01.2008

Produkt	Vergütung
Audio-Leerkassetten DAT-Kassetten Minidisks Audio-CD-R und Audio-CD-RW	EUR 0,0614 je Spielstunde
VHS-Leerkassetten	EUR 0,0870 je Spielstunde

II. Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für alle Speichermedien der bezeichneten Typen,

- die in Deutschland hergestellt oder
- die im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt werden,

und die ab dem 01. Januar 2008 in Deutschland veräußert oder in Verkehr gebracht werden.

III. Nachlässe

Den Mitgliedern von Verbänden, mit denen die ZPÜ einen Gesamtvertrag über Vergütungen nach §§ 54, 54a UrhG für die in diesem Tarif genannten Produkte geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe dieses Gesamtvertrages eingeräumt.

IV. Sonstiges

Gemäß Bekanntmachung gemäß § 54h Abs. 3 S. 2 UrhG vom 21.01.2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 22 vom 11.02.2009, ist gemeinsame Empfangsstelle für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e des Urheberrechtsgesetzes die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), Postfach 80 07 67, 81607 München.

München, 03.03.2011

**Zentralstelle für private Überspielungsrechte,
diese vertreten durch die GEMA, vertreten durch
den Vorstand**